

Reglement für den Betrieb einer Tierkörpersammelstelle (TKS)¹⁾

Vom 18. Juni 1999 (Stand 27. Juni 1999)

Das Sanitätsdepartement²⁾,

gestützt auf Art. 18 der Verordnung über die Entsorgung tierischer Abfälle (VETA) vom 3. Februar 1993³⁾ und gestützt auf § 15 der kantonalen Verordnung betreffend die Bekämpfung von Tierseuchen vom 26. März 1980⁴⁾

erlässt folgendes Reglement:

§ 1. Organisation

¹⁾ Der Kanton Basel-Stadt betreibt eine Tierkörpersammelstelle (TKS). Die TKS ist eine Abteilung des Kantonalen Veterinäramtes und steht unter der fachtechnischen und administrativen Leitung der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes.

²⁾ Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Kantonalen Veterinäramtes ist für den Arbeitsablauf der TKS und die Betreuung der angeschlossenen Tierstation zuständig.

§ 2. Aufgabe der TKS

¹⁾ In der TKS werden tierische Abfälle (Tierkörper, Konfiskate, Schlacht- und Metzgereiabfälle) zum Zweck der unschädlichen Beseitigung gemäss VETA gesammelt.

²⁾ Im Gebäude der TKS befinden sich auch die Tierstation des Kantonalen Veterinäramtes für seuchenverdächtige Tiere sowie Unterbringungsmöglichkeiten für herrenlose Tiere.

§ 3. Zuführung tierischer Abfälle und Entsorgung

¹⁾ Alle tierischen Abfälle sind der TKS zuzuführen. Tierkörper aus dem Kanton Basel-Stadt dürfen vor der Ablieferung in der TKS weder geöffnet noch abgehäutet werden. Das Abtrennen einzelner Körperteile ist nicht statthaft.

¹⁾ Vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement formell zur Kenntnis genommen am 11. 11. 1999.

²⁾ Jetzt Gesundheitsdepartement.

³⁾ SR [916.441.22](#).

⁴⁾ Diese Verordnung ist aufgehoben. Massgebend ist jetzt die Verordnung über die Bekämpfung von Tierseuchen vom 20. 12. 2011 (SG [361.300](#)).

² Im Kantonsgebiet anfallende Tierkörper von Haus- und Nutztieren werden auf telephonische Anmeldung hin nach Möglichkeit vom Transportdienst des Kantonalen Veterinärarnamtes abgeholt, andernfalls sind sie von der Tierbesitzerin oder vom Tierbesitzer in die TKS zu verbringen. Für die Abholung und Entsorgung werden Gebühren erhoben.

³ Die Entsorgung ist nach dem Verursacherprinzip gebührenpflichtig.

⁴ Ausserhalb der Öffnungszeiten der TKS anfallende kleine Haustiere können jederzeit von der Tierbesitzerin oder vom Tierbesitzer im Kleinkühlhaus deponiert werden.

§ 4. *Tierkörper aus andern Kantonen*

¹ Tierkörper und tierische Abfälle aus andern Kantonen dürfen nur mit Genehmigung des Kantonalen Veterinärarnamtes und gegen Entrichtung von Gebühren in der TKS entgegengenommen und entsorgt werden. Vorbehalten bleiben besondere Abmachungen mit anderen Kantonen.

§ 5. *Transport von Tierkörpern und tierischen Abfällen*

¹ Der Transport von Tierkörpern und tierischen Abfällen aller Art hat in den vom Kantonalen Veterinärarnamt als geeignet und zulässig erklärten Behältern zu erfolgen. Für den Transport ganzer Kadaver in Fahrzeugen sind Vorkehrungen zu treffen, welche ein Austreten von Flüssigkeiten verhindern und jegliche Seuchenverschleppung verunmöglichlichen.

§ 6. *Desinfektion der Transportbehälter und -fahrzeuge*

¹ Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der TKS besorgt die Reinigung und Desinfektion der entleerten Behälter. Für die Reinigung und Desinfektion der Fahrzeuge ist die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer zuständig.

§ 7. *Pflichten vor der Einlieferung von Tierkadavern*

¹ Vor der Einlieferung von Tierkadavern, die an einer anzeigepflichtigen Tierseuche oder an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten haben oder wegen Verdachts auf eine solche Krankheit getötet wurden, ist das Kantonale Veterinärarnamt zu benachrichtigen.

² Bei sämtlichen Arbeiten mit solchen Tieren oder Tierkörpern ist entsprechende Schutzkleidung zu tragen (Gummistiefel, Gummihandschuhe, Overall usw.). Die Arbeiten, namentlich die Reinigung und Desinfektion, haben unter Aufsicht einer Tierärztin oder eines Tierarztes des Kantonalen Veterinärarnamtes zu erfolgen.

§ 8. *Empfangsbestätigung*

¹ Für alle Anlieferungen während der Öffnungszeiten werden Empfangsbestätigungen abgegeben.

§ 9. Entsorgungsbetriebe

¹ Zur Entsorgung bestimmtes Material darf von der TKS aus nur in Entsorgungsbetriebe gebracht werden, die über eine Bewilligung des Bundesamtes für Veterinärwesen und eine Betriebsbewilligung des Standortkantons verfügen.

§ 10. Sektionen

¹ Sektionen von Tierkörpern, die in der TKS durchgeführt werden müssen, dürfen nur von Tierärztinnen oder Tierärzten in den dazu zur Verfügung gestellten Räumen ausgeführt werden. Über das Ergebnis der Sektion ist ein Protokoll zu erstellen.

² Auf Verlangen und gegen Entrichtung einer Gebühr werden Tierkadaver durch vom Kantonalen Veterinäramt beauftragte Tierärztinnen oder Tierärzte sezziert.

§ 11. Behandlung lebend eingelieferter Tiere

¹ Zur Beobachtung eingelieferte Tiere und vorübergehend zur Pflege eingebrachte Tiere sind nach den Weisungen des Kantonalen Veterinäramtes zu behandeln.

§ 12. Zutritt zur TKS und zur Tierstation

¹ Zum Betreten der TKS und der Tierstation sind nur Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantonalen Veterinäramtes, speziell bezeichnete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Schlachthofs und autorisierte Beamtinnen und Beamte der Kantonspolizei befugt.

§ 13. Strafbestimmung

¹ Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden nach den Strafbestimmungen der eidg. Tierseuchengesetzgebung geahndet.

§ 14. Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement ersetzt das Reglement für den Betrieb der Tierkörperverwertungsanlage (TKV) des Kantons Basel-Stadt vom 21. August 1970.

² Dieses Reglement ist zu publizieren; es wird sofort wirksam. ⁵⁾

³ Es ist gemäss Art. 60 TSG dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement zur Kenntnis zu bringen.

⁵⁾ Wirksam seit 27. 6. 1999.